

Bekanntmachung

Neuausweisung des Wasserschutzgebietes Hasper Talsperre

Die Mark-E AG aus Hagen betreibt zur öffentlichen Trinkwasserversorgung unter anderem das Wasserwerk Haspe in Hagen, welches durch die Hasper Talsperre gespeist wird. Zum Schutz der Gewässer im Einzugsgebiet der Hasper Talsperre ist die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Hasper Talsperre“ beabsichtigt.

Erstmals wurde das Wasserschutzgebiet „Hasper Talsperre“ am 19. Dezember 1957 festgesetzt. Auf Grundlage der bisherigen Wasserschutzgebietskulisse wurde es mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 16. September 2019 vorläufig am 5. Oktober 2019 festgesetzt. Die endgültige Festsetzung des Wasserschutzgebietes erfolgt auf der Grundlage eines aktuellen Wasserschutzgebietsgutachtens.

Zuständig für das Festsetzungsverfahren ist gemäß § 4 i.V.m. Ziffer 20.1.25 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz -ZustVU- die Bezirksregierung Arnsberg als Obere Wasserbehörde.

Die gem. § 113 Landeswassergesetz NRW -LWG- und § 73 Abs. 3 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -VwVfG NRW- erforderliche Auslegung der Planunterlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit den dazugehörigen Unterlagen liegt aus in der Zeit vom

05.09.2022 bis 04.10.2022

bei der

Stadt Breckerfeld
Rathaus
Bauamt
Zimmer 30c (3. Etage)
Frankfurter Straße 38
58339 Breckerfeld

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden:

montags bis donnerstags	8.00 Uhr - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags	8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Wegen der Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist es erforderlich, den Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen die Auslegung stattfindet,

bestimmten Regeln zu unterwerfen. Zuständig dafür ist die Stadt Breckerfeld eigenverantwortlich in ihren Räumlichkeiten. In den Dienstgebäuden der Stadt Breckerfeld gilt eine Maskenempfehlung.

Die Bekanntmachung sowie der Entwurf der Verordnung und das Gutachten können auch im Internet auf der Website der Stadt Breckerfeld <https://www.breckerfeld.de/> eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (18.10.2022) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Breckerfeld Einwendungen gegen den Plan erheben. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen ebenfalls bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, Raum 103, Hansastrasse 19, 59821 Arnsberg, zur Niederschrift erklärt werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus dieser zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Name und Anschrift der EinwenderInnen sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden.

Gemäß § 3a Absatz 2 VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind oder ein sonstiges, die Schriftform ersetzendes Verfahren gewählt wird. Die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail genügt nicht der Form und kann keine Berücksichtigung finden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der **Eingang** der Einwendungen bis zum Ablauf der oben genannten Frist bei der Stadt Breckerfeld oder bei der Bezirksregierung Arnsberg.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 VwVfG NRW).

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, sind bei den v. g. Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.

Die Einwendungsschreiben werden an das begünstigte Versorgungsunternehmen zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der EinwenderInnen werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht_hinweise/index.php .

Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen kann ein Erörterungstermin anberaumt werden. Hierzu werden die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, mit angemessener Frist benachrichtigt. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Das Recht, sich am Erörterungstermin zu beteiligen, haben neben Vertretern der beteiligten Behörden, der Begünstigten und den Betroffenen nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweise bereit zu halten. Vertreter von EinwenderInnen haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- bei Ausbleiben einer beteiligten Person im Erörterungstermin auch ohne sie verhandelt werden kann;
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin auch durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Bekanntmachungen vorzunehmen sind;
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Arnsberg, den 30.08.2022
54.30.20-002/2022-001

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag
gez. Dehler